

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 163-2016
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2016.RRGR.849

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
 von Känel (Lenk i.S., SVP)
 Fuchs (Bern, SVP)
 Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2016

RRB-Nr.: vom
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat:



Bewährungshilfe - Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen betreffend Bewährungshilfe, insbesondere das Angebot im Bereich der Wohnintegration, so anzupassen, dass sich diese auf die Gesetzesbestimmungen des Strafgesetzbuches und die Bewährungshilfeangebote der anderen Kantone beschränken.

Begründung:

Seit einigen Jahren wird der Strafvollzug sehr individuell den Bedürfnissen der Klientel angepasst. In Stufen wird der Zeitpunkt der Entlassung vorbereitet. Diese Integrationsmassnahmen sind im Kanton Bern sehr umfassend. Fakt ist, dass trotz teuren Integrationsangeboten und professioneller Betreuung in unseren Gefängnissen 35,8 Prozent der Insassen im ersten Jahr nach der Entlassung aus dem Strafvollzug rückfällig werden. Gründe für diese hohe Rückfälligkeit sind, wie im Vortrag des Regierungsrates aufgezeigt, bei den psychischen Beeinträchtigungen und Suchtmittelabhängigkeiten der Entlassenen zu suchen. Also müssten diese Probleme, die zu einer Straftat führten, behoben werden. Diese Straftäter würden weiterhin eine stationäre Be-

handlung brauchen. Gesunde Straftäter müssten ihr Leben hingegen ohne weitere Angebote der Bewährungshilfe meistern können. Das Angebot des Kantons Bern in Bezug auf die Bewährungshilfe geht deutlich über dasjenige in anderen Kantonen hinaus und ist mit Kosten von rund einer Million Franken zu hoch. Die eidgenössische Gesetzgebung (StGB) gibt den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum bezüglich der Ausgestaltung der Bewährungshilfe, und viele Kantone nutzen dies richtigerweise, um ihr Angebot auf das absolut Notwendige zu beschränken. Der Kanton Bern hingegen bietet umfassende Unterstützungsleistungen an, mit den entsprechenden Kostenfolgen. Die bernische Gesetzgebung hält sogar fest, dass Unterkünfte bereitgestellt werden müssen, während andere Kantone gar keine rechtliche Grundlage für die Wohnintegration haben oder höchstens festschreiben, dass auf Ersuchen hin Unterstützung bei der Wohnungssuche geleistet wird.

In unserem kantonalen Gesetz steht in Artikel 93 Absatz 1 Folgendes: Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Deshalb hat der Kanton Bern das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Dieses regelt die Bewährungshilfe im Gegensatz zu den allgemein gehaltenen Ausführungen des StGB wie folgt:

Art. 71 *Durchgehende Betreuung und Zusammenarbeit*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion führt die Bewährungshilfe als durchgehende Betreuung nach den Methoden der Sozialarbeit und nach den bundesrechtlichen Vorgaben durch.

² Zur Eingliederung von Eingewiesenen arbeitet sie mit den Strafverfolgungs-, Gerichts- und Vollzugsbehörden, den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und öffentlichen Sozial- und Fachdiensten zusammen.

Art. 72 *Aufgaben*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion betreut und unterstützt Eingewiesene und Entlassene unter Einbezug von ihnen nahestehenden Personen nach den Methoden der Sozialarbeit, um die soziale Eingliederung zu fördern.

² Sie fördert die Sanierung der finanziellen Verhältnisse der von ihr betreuten Personen. Sie kann Darlehen gewähren und finanzielle Unterstützungen ausrichten.

³ Sie beschafft soweit notwendig geeignete Unterkünfte und Arbeitsplätze.

In einem Rechtsvergleich mit verschiedenen deutschsprachigen Kantonen betreffend die Regelung der Bewährungshilfe zeigt sich, dass die derzeitige Form der Integration und insbesondere die Wohnintegration kein Muss ist. Die Bewährungshilfe im Kanton Bern ist also sehr gut ausgebaut, wenn der Kanton sogar möblierte Unterkünfte zur Verfügung stellt. Die Gesetzgebung der untersuchten deutschsprachigen Nachbarkantone zeigt folgendes Bild:

Im Kanton Zürich ist die Unterstützung bei der Wohnungssuche nicht geregelt.

Im Kanton Wallis findet man in der Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen folgende Aussagen betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche:

Hilfsmassnahmen Art. 30.2: Auf Ersuchen hin wird der Gefangene vor seinem Austritt bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt.

Der Kanton Luzern hat keine Regelung betreffend Wohnungsbeschaffung.

Im Kanton Freiburg sagt die entsprechende Verordnung über das Amt für Bewährungshilfe nichts über die Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Der Kanton Solothurn regelt die Bewährungshilfe nur auf Verordnungsstufe (Art. 7 der Verordnung über den Justizvollzug) in rudimentärer Form und sagt zudem nichts betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Der Kanton Aargau regelt die Bewährungshilfe ebenfalls nur auf Verordnungsstufe (Art. 78 ff. der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen) und erwähnt die Unterstützung bei der Wohnungssuche ebenfalls nicht.

Auch im Kanton Obwalden ist die Bewährungshilfe auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe) festgehalten, konkret geregelt wird die Organisation und die Ausübung der Bewährungshilfe gemäss Art. 27 in Ausführungsbestimmungen. Auch diese enthalten nichts betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Noch rudimentärer ist die Regelung der Bewährungshilfe im Kanton Nidwalden, wo per Gesetz nur bestimmt wird, dass die Gesundheits- und Sozialdirektion, d. h. das Sozialamt, zuständig ist.

Der Kanton Uri verfährt ähnlich und legt in der Verordnung ebenfalls nur die Zuständigkeit fest.

Der Kanton Aargau verzichtet gänzlich auf die Unterstützung der Wohnungssuche und Wohnungsbereitstellung.

Die heutige Gesetzgebung und Praxis ist zu hinterfragen. Der Kanton Bern hat sich dabei an den anderen Kantonen zu orientieren und sowohl das Bewährungshilfe-Angebot als auch die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen und die Kosten von rund 1 Mio. Franken zu senken.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Finanzlage des Kantons Bern es nicht zulässt, Luxuslösungen bei Straftlassenen anzubieten, muss die Motion dringlich behandelt werden.

Verteiler

- Grosser Rat